

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Stadtteilverein Bahnstadt e.V.

Er hat seinen Sitz in Heidelberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Belange und Interessen der Bewohner und Unternehmen in Bezug auf Leben und Entwicklung des Stadtteils Heidelberg Bahnstadt aufgrund der Beschlüsse und Aufgaben des Vereins.

2. Der Zweck des Vereins ist insbesondere:

- a) das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an den Vorgängen und Institutionen im Stadtteil Bahnstadt und seinem Umfeld zu wecken, zu fördern und Eigeninitiativen zu unterstützen, soweit keine privaten Interessen zu erkennen sind
- b) die Verwirklichung notwendiger Maßnahmen für den Stadtteil durch Eingaben und Verhandlungen mit den zuständigen Behörden zu erreichen
- c) das nachbarschaftliche Zusammenleben der Bürger im Stadtteil zu fördern
- d) Einflussnahme auf den Aufbau, die Sicherstellung und Verbesserung der Infrastruktur des Stadtteils;
- e) die Vereine und Organisationen der Bahnstadt zu unterstützen.
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Stadtteilen und deren Stadtteilvereinen zu fördern
- g) Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art auszurichten oder zu unterstützen

3. Der Verein kann Eigentum erwerben sowie Verwaltungen übernehmen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen, z.B. wenn kein Bezug des Antragsstellers zur Bahnstadt erkennbar ist.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet, nachdem dem ausgeschlossenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung vor der Mitgliederversammlung gegeben wurde. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand lädt schriftlich oder per E-Mail vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand anzuberaumen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mehr als 10 % der Mitglieder, mindestens jedoch 10 Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen. In diesen Fällen beträgt die Einladungsfrist mindestens zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren sowie alle juristischen Personen.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt

- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte

## **§ 6 Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 7 der Satzung) und den weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung als solche gewählt werden.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Nachwahl von weiteren Mitgliedern ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich.

Der Vorstand gibt sich eine innere Organisation, die den Mitgliedern bekanntgegeben wird.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Im Vorstand haben alle Mitglieder eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 7 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 volljährigen Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 8 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## **§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Stadt Heidelberg, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu diesem

Beschluss ist abweichend von § 5 Abs. 4 der Satzung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.